

# HAUPTSATZUNG

## der Stadt Nordhausen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 8. September 2004 die folgende Neufassung und am 09. Februar 2005 die 1. Änderungssatzung, auf Grund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in Thüringen, §§ 6, 16 und 22 des Gesetzentwurfes (Drucksache des Thüringer Landtages Nr. 4/3161) am 24. Oktober 2007 die 2. Änderungssatzung, auf Grund § 1 Abs. 2 und § 5 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 am 17. September 2008 die 3. Änderungssatzung, aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung gemeindlicher Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09.10.2009, GVBl. Nr. 11, S.369, Art. 1 und 3, am 18.02.2009 die 4. Änderungssatzung, und am 22.04.2009 die 5. Satzung, am 3. Februar 2010 die 7. Satzung und am 18. Februar 2010 die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Doppik) der Stadt Nordhausen beschlossen:

### § 1

#### Die Stadt und ihre Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen "Nordhausen".  
Nordhausen bestand als Fränkische Siedlung etwa seit dem Jahre 775. Die erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 927 verbürgt. Das Münz-, Markt- und Zollrecht wurde im Jahre 961 verliehen. Seit dem Jahre 1220 war Nordhausen reichsunmittelbare Stadt.
- (2) Nordhausen ist große kreisangehörige Stadt im Sinne des § 6 ThürKO.
- (3) Zur Stadt Nordhausen gehören folgende räumlich getrennte Ortsteile: Bielen - Herreden - Hochstedt - Hesserode - Hörningen - Leimbach - Himmelgarten - Petersdorf - Rodishain - Rüdigsdorf - Steigerthal - Steinbrücken - Stempeda - Sundhausen.  
Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen "Stadt Nordhausen".  
Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### § 2

#### Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Aus § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ergibt sich das Recht der Stadt zur Führung eines Wappens. Wegen seines Ausdrucks der städtischen Geschichte führt die Stadt weiterhin das Wappen, zu dem ihr im Jahre 1336 durch die Urkunde II X e 1 ein Führungsrecht verliehen wurde.
- (2) Beschreibung des Wappens:  
Die Stadt Nordhausen besitzt ein Vollwappen, das aus Schild, Helm und Helmzier/Helmdecke besteht.  
*Schild:* In Gold ein gekrönter, nach rechts blickender, schwarzer Adler mit roter Zunge und roter Bewehrung.  
*Oberwappen:* Stechhelm mit schwarz-goldenen Helmdecken, darauf zwei goldene, mit je sechs goldenen dreiblättrigen Lindenstängeln besteckte Büffelhörner.  
Fakultativ kann auch nur der Wappenschild mit dem Adler ohne Oberwappen verwendet werden. Das Vollwappen ist in der Anlage 1 zur Hauptsatzung wiedergegeben.
- (3) Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, unten gold. Die Flagge der Stadt kann auch in Form eines Banners geführt werden.  
  
Das Banner besteht aus zwei gleich breiten Längstreifen, links schwarz, rechts gold. Fakultativ kann in die Mitte der Flagge (des Banners) das Wappen eingefügt werden. Die Muster sind in Anlage 1 zur Hauptsatzung wiedergegeben.
- (4) Anstelle von Gold kann die Farbe Gelb verwendet werden.

- (5) Die Ortsteile haben das Recht, zusätzlich ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.
- (6) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel gleicht. Beschreibung des Dienstsiegels: Vollwappen nach Abs. 2 als Umschrift , im oberen Halbbogen „THÜRINGEN“, im unteren Halbbogen „Stadt Nordhausen“.
- (7) Die Führung eines Dienstsiegels ist der Oberbürgermeisterin vorbehalten. Die Oberbürgermeisterin kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.  
Weitere Regelungen zur Führung von Dienstsiegeln trifft die Oberbürgermeisterin.
- (8) Der Umlegungsausschuss führt ein eigenes Dienstsiegel. Beschreibung des Dienstsiegels: Vollwappen nach Abs. 2, als Umschrift im oberen Halbbogen „THÜRINGEN“, im unteren Halbbogen „Stadt Nordhausen – Umlegungsausschuss“.
- (9) Wappen bzw. Vollwappen dürfen Dritte nur auf Antrag mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Stadt verwenden (§ 7 Abs. 2 ThürKO). Die Stadt kann dazu weitere Einzelheiten regeln.

### § 3

#### Ortsteilverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen gilt die Ortsteilverfassung als eingeführt:  
Bielen, Herreden, Hesserode, Hochstedt, Hörningen, Leimbach, Petersdorf, Rodishain, Steigerthal, Steinbrücken, Stempeda, Sundhausen.  
Für die Ortsteile Leimbach und Himmelgarten gilt zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung. Der zusammengefasste Ortsteil trägt den Namen Leimbach.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.  
Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.  
Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Herreden, Hochstedt, Hörningen, Petersdorf,		
Rodishain, Stempeda, Steinbrücken, Steigerthal	je	4 Mitglieder
Hesserode, Leimbach	je	6 Mitglieder
Bielen und Sundhausen	je	8 Mitglieder
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 530 ff.), geändert durch 1. ÄndG vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
  - b) Die Wahl ist durch die Oberbürgermeisterin ortsüblich bekanntzumachen. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen.  
Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
  - c) Zur Wahl ist ein Wählerverzeichnis zu führen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist.
  - d) Die Oberbürgermeisterin fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zum Vorschlag von Bewerbern auf.

- Jeder Bürger ist vorschlags-berechtigt. Er kann höchstens so viele wählbare Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss mindestens bis zum 44. Tag vor der Wahl schriftlich bei der Stadtverwaltung erfolgen. Es bedarf bis zum 34. Tag vor der Wahl der Einwilligung des Bewerbers.
- e) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er vergibt seine Stimme, indem er Bewerber in dem vorgesehenen Kreis ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.
  - f) Der Wahlvorsteher stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler erhält darauf hin einen amtlichen Stimmzettel, gibt in der Wahlkabine seine Stimmen ab und legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
  - g) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen in der Reihenfolge der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - h) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
  - i) Das Ergebnis der Wahl wird ortsüblich vom Wahlleiter (Oberbürgermeisterin) bekanntgegeben.
- (6) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend.  
Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 ThürKO entsprechend.
- (7) Der Ortsteilrat berät über alle Angelegenheiten des Ortsteils und gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten vom für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.
- (8) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
- Der Ortsteilrat gibt Stellungnahme ab zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Änderung der Einteilung oder des Namens des Ortsteils oder der Ortsteile, die zum Ortsteil gehören,
  2. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
  3. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
- Der Ortsteil hat gegen die Stadt einen Anspruch darauf, dass ihr die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Die Einhaltung des § 45 ThürKO sowie der Eingemeindungsverträge sind von der Stadt zu garantieren und zu kontrollieren.  
Der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin der Stadt einschließlich der Ausschüsse verpflichten sich, den Ortsteilrat in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zu informieren.  
Durch die Einladung der Ortsteilbürgermeister zu den Ausschusssitzungen des Stadtrates sowie den Stadtratssitzungen selbst wird dieser Informationspflicht nachgekommen.
- (10) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Stadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Stadt beachten.

Ihr Vollzug obliegt der Oberbürgermeisterin. Diese kann Entscheidungen des Ortsteilrates beanstanden; § 44 der ThürKO gilt entsprechend.

- (11) Die Ortsteilverfassung kann für einzelne Ortsteile wieder aufgehoben werden, wenn die Wahlen für den Ortsteilbürgermeister und die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates auch nach einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben.  
Ansonsten kann die Ortsteilverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates aufgehoben oder geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder. Der Beschluss wird wirksam, wenn Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister nicht innerhalb eines Monats widersprechen.
- (12) Gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO werden die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Petersdorf, Rodishain und Stempeda für die Dauer der bis zur Kommunalwahl 2009 laufenden gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zum Ortsteilbürgermeister ernannt.  
Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für denselben Zeitraum die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates. Ihre Zahl beträgt jeweils 6.

#### § 4

##### Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung eines Bürgerentscheids setzt voraus, dass mindestens 13 v. H. der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Die Ablehnung eines Begehrens in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von zwei Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (2) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses, muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 (2) ThürKO eingereicht werden. Der Antrag muss ein bestimmtes, zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Das Bürgerbegehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt.  
Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.  
Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist .
- (4) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt der Antragsteller Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlages zur Deckung der Kosten sowie die Namen und Anschriften des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen hervorgehen müssen. Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.  
Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach dem ThürKWG wahlberechtigt sind. Sie haben dazu in der Liste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen.
- (5) Nach Einreichung der Eintragungslisten bei der Stadtverwaltung prüft diese unverzüglich die geleisteten Eintragungen und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet hierüber innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten.

- (6) Hat der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den von der Rechtsaufsicht im Benehmen mit der Stadt festgelegten Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen:  
Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und der Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung. Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.
- (7) Der Oberbürgermeisterin obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiterin). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet sie einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender und vier weiteren von ihr bestellten Bürgern als Beisitzer. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs.1 und 3 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim.
- (9) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Mitteilung zur Abstimmung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat.  
Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will und legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (10) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (11) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.
- (12) Der Antrag ist angenommen, wenn er eine Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese mehr als 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist ortsüblich bekannt zu machen.

## § 5

### Bürgerantrag

- (1) Die Bürger können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet.  
Der Bürgerantrag kann abgelehnt werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand eines Bürgerantrags gewesen ist.
- (2) Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Stadt eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss von mindestens 4 v. H. der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.  
Für das weitere Verfahren nach Einreichung eines Bürgerantrags gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung entsprechend
- (3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Stadtrat. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

**§ 6**Einwohnerversammlung

- (1) Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.  
Die Einwohnerversammlung kann auf Stadt- oder Ortsteile beschränkt werden. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Der Oberbürgermeisterin obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die Oberbürgermeisterin zum Zweck der umfassenden Unterrichtung ihre Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen von der Oberbürgermeisterin in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

**§ 7**Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile. Er besteht aus 36 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin. Für die Dauer der bis zur Kommunalwahl 2009 laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates erhöht sich die Zahl der Stadtratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 5 ThürKO um jeweils ein bisheriges Gemeinderatsmitglied der aufgelösten Gemeinden Petersdorf, Rodishain und Stempeda.
- (2) Die gewählten Vertreter führen die Bezeichnung: Stadtratsmitglieder.
- (3) Gemäß § 23 Absatz 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für den Vorsitzenden werden bis zu 3 Stellvertreter gewählt.

**§ 8**Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, wozu alle Rechtsgeschäfte mit einer einmaligen Verpflichtung bis 25.000,00 Euro gehören sowie Dauerschuldverhältnisse, wenn die Gegenleistung 15.000,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und dies im Folgenden nicht eingeschränkt wird. Dazu gehören insbesondere:
  - der Vollzug der Ortssatzungen
  - die mit der Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) und
  - die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes (Verwaltungsakte) und die Entscheidung über öffentlichrechtliche Erklärung obliegt der Oberbürgermeisterin soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Stadtrat überträgt der Oberbürgermeisterin neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  1. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 15.000,00 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,

2. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Niederschlagung oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro,
5. der Erlass bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro,
6. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro,
7. Verfügung von Einzelbeträgen aus dem Bereich der VOB- und VOL-Vergabe bis zu 100.000,00 Euro, die im Haushaltsplan festgelegt sind, bei Aufträgen nach VOF/HOAI bis zu 25.000,00 Euro,
8. Entscheidungen über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall und bis zu 3 % des Gesamthaushaltsansatzes. Darüber hinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung eines beschließenden Ausschusses, soweit diesem entsprechende Befugnisse in der Geschäftsordnung des Stadtrates übertragen wurden, ansonsten der Entscheidung des Stadtrates.
9. Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Nordhausen gemäß § 36 BauGB sowie Stellungnahmen der Stadt Nordhausen im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planverfahren der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, an Verfahren zur Aufstellung übergeordneter Planungen z.B. Regional- und Landesplanung), an Raumordnungs- u. Planfeststellungsverfahren sowie an Verfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. nach Straßenrecht, Bergrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht u.a.)
10. Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen für freiwillige Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien bis 2.500 Euro,
11. Ausübung des vertraglichen vereinbarten und des gesetzlichen Vorverkaufsrechts (z. B. nach BauGB oder Thüringer Naturschutzgesetz), soweit 25.000,00 Euro nicht überschritten werden sowie die Ausübung des vertraglich vereinbarten Wiederkaufsrechtes,
12. Vollzug der in den Gesellschaftsverträgen zugewiesenen Aufgaben soweit der Gegenstand des Unternehmens unberührt bleibt.

## § 9

### Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei hauptamtliche und zwei ehrenamtliche Beigeordnete, wovon ein ehrenamtlicher Beigeordneter als erster und ein ehrenamtlicher Beigeordneter als zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter zu bestimmen ist.
- (2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Stadtrates für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (3) Der erste hauptamtliche Beigeordnete trägt die Bezeichnung Bürgermeister.
- (4) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch den Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren hauptamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (5) Die ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge den weiteren hauptamtlichen Beigeordneten nach Absatz 4 im Verhinderungsfall.
- (6) Den ehrenamtlichen Beigeordneten können u. a. folgende Aufgaben übertragen werden:
  - erster ehrenamtlicher Beigeordneter – Aufgaben aus dem Bereich Soziales und Sport (u. a. ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin im Sozialbeirat), Wahrnehmung offizieller Termine der Stadt,
  - zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter – Aufgaben aus dem Bereich Kultur, Städtepartnerschaften und Ortsteile (ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin im Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile), Wahrnehmung offizieller Termine der Stadt.

**§ 10**Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

**§ 11**Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte die insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Oberbürgermeister = Ehrenoberbürgermeister,
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete,
  - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
  - Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,
  - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 12**Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 128,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktion, welcher sie angehören, oder des Ältestenrates.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalvergütung von 16,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.  
Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Satz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 vollste Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglied sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 16,00 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen i.S.v. § 2 Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) i. d. F. vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
- |   |           |              |
|---|-----------|--------------|
| - der Vorsitzende des Stadtrates  | monatlich | 103,00 Euro  |
| - der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates,<br>je Sitzung, in der er den Vorsitz führt |           | 23,00 Euro   |
| - der Vorsitzende eines Ausschusses   | monatlich | 154,00 Euro, |
| - der Vorsitzende des Umlegungsausschusses je Sitzung   |           | 26,00 Euro,  |
| - der stellvertretende Ausschussvorsitzende,<br>je Sitzung, in der er den Vorsitz führt       |           | 26,00 Euro,  |
| - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion   | monatlich | 154,00 Euro, |
| - der stellvertretende Fraktionsvorsitzende,<br>je Sitzung, in der er den Vorsitz führt       |           | 26,00 Euro.  |

Für Personen, die kraft Gesetzes Mitglied im Stadtrat sind (Oberbürgermeisterin bzw. deren Stellvertreter), entfallen die in dieser Hauptsatzung geregelten Entschädigungen mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung für Reisen außerhalb der Stadt.

- (6) Die Ortsteilbürgermeister und die weiteren ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- |  |        |                 |
|--|--------|-----------------|
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Bielen       | 464,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Herreden     | 246,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Hesserode    | 297,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Hochstedt    | 125,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Hörningen    | 151,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Leimbach     | 398,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Petersdorf   | 195,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rodishain    | 156,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Steigerthal  | 197,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Steinbrücken | 146,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Stempeda     | 162,00 | Euro pro Monat  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Sundhausen   | 419,00 | Euro pro Monat  |
| die weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten            | 164,00 | Euro pro Monat. |

- (7) Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag und bei tatsächlicher Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates sowie eines Ausschusses die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet.  
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz vom 10. März 1994, in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### §13

#### Ehrensold für Ortsteilbürgermeister

- (1) Ortsteilbürgermeistern, die ihr Amt drei volle Wahlperioden inne gehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig sind, wird ab dem 1. Juli 2004 nach ihrem Ausscheiden Ehrensold bewilligt.
- (2) Der Ehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigungen und ist monatlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Dienstzeiten, die der Ortsteilbürgermeister nach dem 6. Mai 1990 und vor der Eingemeindung in die Stadt Nordhausen als haupt- oder ehrenamtlicher Bürgermeister geleistet hat, werden angerechnet.
- (4) Die Bewilligung kann vom Stadtrat widerrufen werden, wenn sich der Empfänger des Ehrensolds nicht würdig erweist.

**§ 14**Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt, welches die Bezeichnung "Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen" trägt, öffentlich bekanntgemacht. Das Amtsblatt liegt im Gebiet der Stadt Nordhausen dem einmal wöchentlich kostenfrei erscheinenden Anzeigenblatt „Nordhäuser Wochenchronik“ als Beilage bei.
- (2) Das Amtsblatt kann neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) in einem nichtamtlichen Teil auch kurze Nachrichten aus dem Leben der Stadt, Hinweise auf Veranstaltungen und Anzeigen enthalten.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Gesetz ortsüblich bekanntzumachen sind, werden, soweit nicht anders bestimmt, durch Veröffentlichung in der Tagespresse öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgt in der „Thüringer Allgemeinen /Regionalteil, Nordhäuser Allgemeine“, Herausgeber: Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & Co. KG, Erfurt.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden durch Veröffentlichung in der unter Abs. 3 bezeichneten Art bekannt gemacht.
- (6) Die in der Zuständigkeit der Ortsteilräte zu veröffentlichenden Bekanntmachungen einschließlich der Sitzungen des Ortsteilrates werden, wie bisher in den Ortsteilen üblich, an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen bekannt gemacht. Diese befinden sich in den Ortsteilen an folgenden Stellen:
  - Bielen:                   - Am Vereinshaus, Marktstraße Nr. 37
  - Herreden               - Bushaltestelle Vor dem Dorf, gegenüber Nr.12
  - Hesserode               - Bushaltestelle Kleinwertherstraße
  - Bushaltestelle Kleinwertherstraße/Wehrplatz
  - Kleinwertherstraße/Einmündung Ringstraße
  - am Dorfgemeinschaftshaus, Kleinwertherstr. Nr. 16
  - Bushaltestelle Hesserode-Ost
  - Hochstedt               - Bushaltestelle Günzeröder Straße
  - Hörningen               - am Dorfgemeinschaftshaus, Teichstraße 29
  - Bushaltestelle Zum Stöckerberg
  - Leimbach                - Ecke Alte Bauernstraße / Waldstraße
  - Siedlungsweg Nr. 1
  - Frauenberg Nr. 6
  - Himmelgarten, Am Kloster
  - Petersdorf               - Schulplatz 1
  - Rüdigsdorfer Weg
  - Rodishain               - Am Dorfgemeinschaftshaus Hainfeldstraße 38
  - Steigerthal              - Bushaltestelle Am Dorfteich
  - Steinbrücken            - Bushaltestelle Am Steingraben (Ortseingang)
  - Stempeda                - Zum Alten Stolberg Nr. 34
  - Weggabelung Zum Alten Stolberg/Kalkhüttenstraße
  - Sundhausen             - Kirchplatz 1
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (8) Sind öffentliche Bekanntmachung in der vorgenannten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht einzuhalten, so erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung, welche sich am Verwaltungsgebäude Markt 1, Nordhausen, vor dem Haupteingang dieses Gebäude befinden.  
Die öffentlichen Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

**§ 15**Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtrats-, Ausschussmitglied, Mitglied des Ortsteilrates, der Oberbürgermeisterin, einem Beigeordneten oder Bürgermeister bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.  
Gleiches gilt für Verträge der Stadt mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises sowie, wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person oder anderen Personenzusammenschlüssen geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Verträge der Stadt mit anderen städtischen Beamten, Angestellten oder Arbeitern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (3) Keiner Zustimmung bedürfen Verträge, wenn
  - a) sie nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden,
  - b) sie das Ergebnis von Ausschreibungen darstellen oder
  - c) sie einen Geschäftswert, ggf. Jahresgeschäftswert, von 2.500,00 Euro nicht überschreiten.

**§ 16**Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. April 2003 sowie die Änderungen vom 12. Juni 2003, 1. Oktober 2003 und 1. April 2004 außer Kraft.

**§ 16 a**Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Nordhausen wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Anlagen

A 1 - Wappen, Flagge

A 2 - Ortsteilverfassungen der Ortsteile

- Hesserode
- Leimbach
- Steigerthal
- Steinbrücken
- Sundhausen

A 3 - Lageplan

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 20.09.2004

Stadt Nordhausen

gez. Rinke  
Oberbürgermeisterin



Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 14.09.2004

- der 1. Änderungssatzung: am 21.02.2005
- der 2. Änderungssatzung: am 21.11.2007
- der 3. Änderungssatzung: am 17.10.2008
- der 4. Änderungssatzung: am 20.02.2009
- der 5. Änderungssatzung: am 20.05.2009
- der 7. Änderungssatzung: am 20.03.2010
- der 6. Änderungssatzung: am 29.03.2010

Veröffentlichung im "Nordhäuser Ratskurier", Amtsblatt der Stadt Nordhausen,  
Nr. 8/2004 vom 25.09.2004

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung: Nr. 2/2005 vom 26.03.2005

Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung: Nr.11/2007 vom 01.12.2007

Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung: Nr. 9/2008 vom 17.09.2008

Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung: Nr. 3/2009 vom 28.02.2009

Veröffentlichung der 5. Änderungssatzung: Nr. 7/2009 vom 13.06.2009

Veröffentlichung der 7. Änderungssatzung: Nr. 2/2010 vom 20.03.2010

Veröffentlichung der 6. Änderungssatzung: Nr. 3/2010 vom 03.04.2010